

Tierschutzfälle vor Gericht

*Arbeitsgespräch für Mitarbeitende der Veterinärverwaltung, der Polizei,
Juristinnen und Juristen, die Tierschutzfälle bearbeiten, am 20. Juni 2023*



Tierschutz aus Sicht eines Strafrechtlers

I. Perspektiven des Strafrechts

I. Perspektiven des Strafrechts



Justiz (Staatsanwaltschaft, Gericht, Polizeibehörde)



Verwaltungsbehörden als Ordnungswidrigkeitenbehörden



Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Beratung und Verteidigung



Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Strafrecht und der Kriminologie

II. Ein Blick auf das allgemeine Strafrecht

1. Aufgaben des Strafrechts

Kriminalstrafe



- Sozialethisches Unwerturteil
- Ultima ratio
- Freiheitsstrafe möglich
- Abschöpfung zwingend
- Berufsverbot möglich
- Entziehung von Erlaubnissen

Ordnungswidrigkeit



- Erheblicher Regelbruch
- Mildere Sanktionsform
- Geldbußen mit Abschöpfungswirkung
- Entziehung von Erlaubnissen
- Eintragung in Register, Veröffentlichung von Verstößen

2. Beispiele für kriminelles Unrecht

Mord, Raub/Brandstiftung/Geiselnahme jeweils mit Todesfolge

- Lebenslange Freiheitsstrafe

Raub, Brandstiftung, gewerbs- u. bandenmäßiger Diebstahl/Betrug, „schwere“ Btm-Delikte

- Ein Jahr bis 15 Jahre Freiheitsstrafe

Diebstahl, Körperverletzung, Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung, Btm-Besitz

- Geldstrafe oder bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe

Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte, Nötigung, „Fahrerflucht“, Tierquälerei, „Stalking“

- **Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe**

Sachbeschädigung, Amtsanmaßung, Notrufmissbrauch, Üble Nachrede, Verleumdung

- Geldstrafe oder bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe

Trunkenheit im Straßenverkehr, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Fahrlässiger Falscheid

- Geldstrafe oder bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe

3. Beispiele für Verfolgung von Straftaten

Verdacht des Diebstahls (Elektroschrott von Deponie < 100 Euro)

- Anonyme Anzeige: Hausdurchsuchungen, Vernehmung von Zeugen, dreijähriges Ermittlungsverfahren (AG Aachen)

Verdacht der Beteiligung am Betäubungsmittelhandel

- Durchsuchung einer Wohnung wegen Parkens eines verdächtigen Fahrzeugs vor der Tür (AG Offenburg)

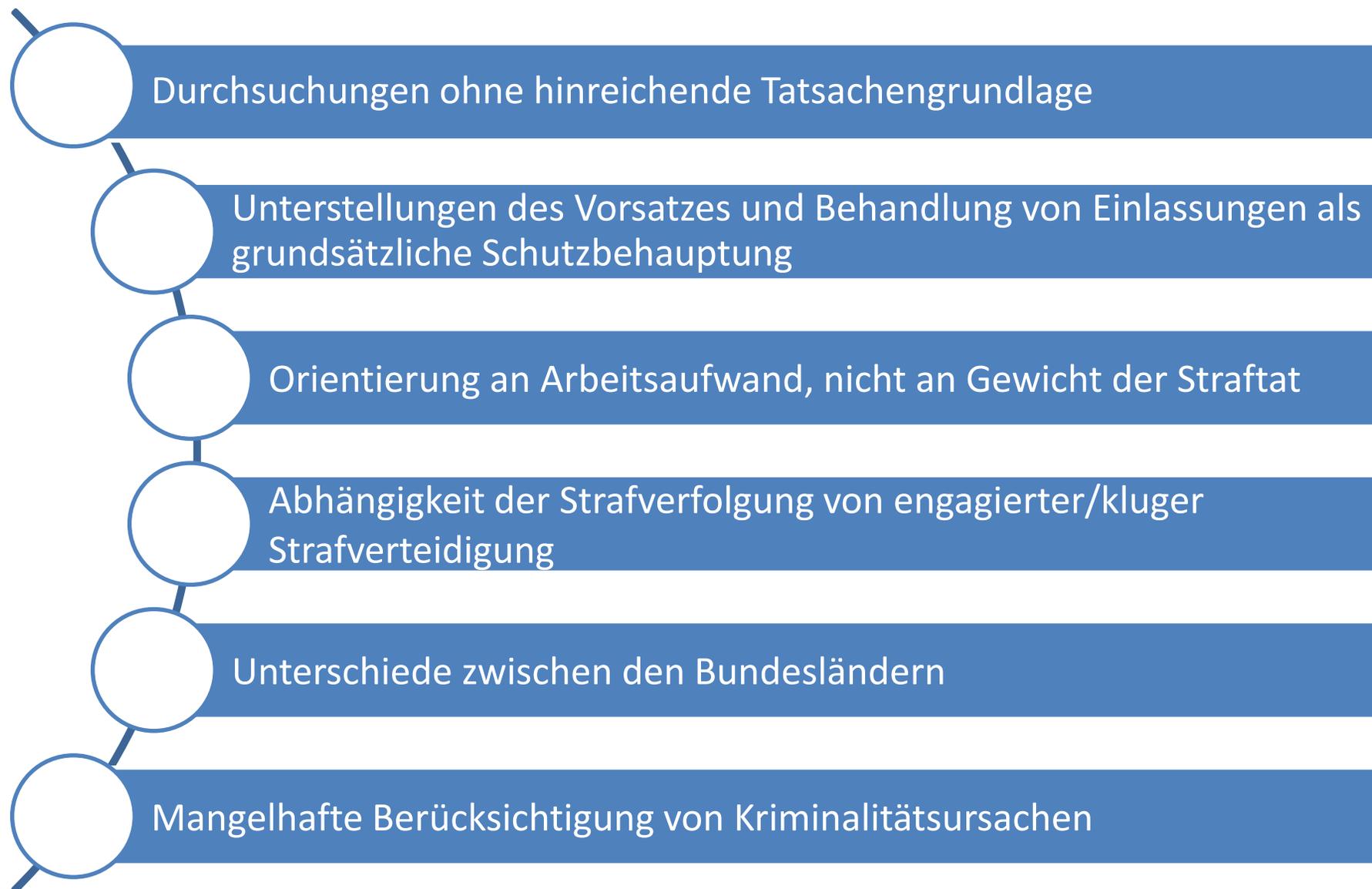
Anklage wegen Verdachts des Diebstahls

- Besch. nahm eine Flasche Parfum aus dem Regal und packte sie aus, stellte sie dann aber in einem anderen Gang wieder ins Regal (StA Mainz)

Ermittlungen wegen des Verdachts der Leistungerschleichung

- Besch. fährt mit einem Ticket in der Straßenbahn, das nicht mehr gültig ist, weil die Tickets umgestellt wurden (Polizei Mannheim).

4. Problembereiche in der Strafverfolgung



5. Rechtsfolgen im allgemeinen Strafrecht



Freiheitsstrafen auch bei geringfügigen Delikten

Abschöpfung (Verbrechen darf sich nicht lohnen!)

Häufiger Ruf nach härteren Strafen

Betonung der Wichtigkeit effektiver Strafverfolgung als „Gegenwehr des Rechtsstaates“

III. Tierschutzrecht und Tierschutzstrafrecht in der Praxis

1. Urteile im Tierschutzstrafrecht: Agrarwirtschaft

1.LG Oldenburg v. 11.6.1996 (KIS 182 Js 2833/96): Zwei Jahre Freiheitsstrafe zur Bewährung und Geldstrafe gegen Geflügelzüchter (auch wegen Tierquälerei)

1.LG Kempten (Allgäu) (v. 16.12.2014 – 3 Ns 111 Js 6443/14): Landwirt wird wegen Tierquälerei zu unbedingter Freiheitsstrafe von 6 Mon. verurteilt (Bewährungsversager)

1.AG Ulm (v. 19.3.2019 – 1 Ls 12 Js 19998/16): Nebenerwerbslandwirt wird zu Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. u. 2 Mon. Verurteilt. LG Ulm hebt auf Berufung (auch der StA!) auf und verurteilt zu Freiheitsstrafe von zwei J. zur Bewährung.

1.AG Bad Iburg (v. 29.8.2022 – 23 Ls (1103 Js 62317/18) 7/21): Drei Mitarbeiter eines Schlachthofes werden zu Freiheitsstrafen von 9 Mon. bis zu 2 J. verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt werden.

1.Landgericht Memmingen (v. 29.11.2022 – 1 KLS 331 Js 15146/19): Zwei Tierhalter werden zu Freiheitsstrafen von 2 J. (Bewährung) und 2 J. und 10 Mon. verurteilt.

2. Verurteilungen im Vergleich

Unterschlagung (2018): 5.665 Fälle		Tierquälerei allgemein (2018): 1.033 Fälle	
Einstellungen	1000 (17,65)	Einstellung	186 (18 %)
Freispruch	370 (6,53%)	Freispruch	45 (4,33 %)
Absehen von Strafe	0	Absehen von Strafe	1
Verurteilungen	4.295 (75%)	Verurteilungen	801 (80%)
Freiheitsstrafe	115 (2,67%)	Freiheitsstrafe	2 (0,25 %)
Bewährung	414 (9,63%)	Bewährung	38 (4,74%)
Geldstrafe	3766 (87,68)	Geldstrafe	761 (95%)

3. Vollzug(sdefizite) in Zahlen

Bundesland	Betriebe	Kontrollen	Beanstandungen	Kontrollquote (%)	Beanstandungsquote (%)
Schleswig-Holstein	37876	1208	409	3,18935474	33,8576159
Hamburg	607	36	2	5,93080725	5,55555556
Niedersachsen	85756	4487	1326	5,23228695	29,5520392
Bremen	492	42	11	8,53658537	26,1904762
Nordrhein-Westfalen	67895	5470	860	8,05655792	15,7221207
Hessen	36758	3355	814	9,12726481	24,2622951
Rheinland-Pfalz	14682	1242	293	8,45933796	23,5909823
Baden-Württemberg	71688	4171	1048	5,81826805	25,1258691
Bayern	131487	2721	576	2,0694061	21,168688
Saarland	1992	232	50	11,6465863	21,5517241
Berlin	294	72	15	24,4897959	20,8333333
Mecklenburg-Vorpommern	9696	778	123	8,02392739	15,8097686
Brandenburg	19818	1208	177	6,09546877	14,6523179
Sachsen-Anhalt	53630	1983	173	3,69755734	8,72415532
Sachsen	27430	2658	217	9,69012031	8,16403311
Thüringen	2763	191	23	6,91277597	12,0418848
Bundesgebiet	562864	29854	6117	5,30394554	20,4897166

Anlasslose Betriebskontrollen
29.854 (=6%)

Beanstandungen
6.117

Beanstandungsquote
20%

OWi-/Strafverfahren
1220

→ Dunkelfeld ca. 94%
(grob geschätzt)

3. Vollzug(sdefizite) in Zahlen

Zahlen zur Agrarwirtschaft ([Jahrbuch Land- und Forstwirtschaft 2018](#))

- 275.000 landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland (ca. 50% mit Tierhaltung) mit 940.000 Beschäftigten
- 16,7 Mio. ha bewirtschaftete Fläche, 12,3 Mio. Rinder, 27 Mio. Schweine, 1,5 Mio. Tonnen Geflügelfleisch, 1,3 Mrd. Eier
- **5 Verurteilungen** zu Freiheitsstrafen nach § 17 TierSchG aus dem Agrarbereich i.S.d. TierSchG seit 1972 im Urteilstext öffentlich verfügbar.

[Zahlen zu Niedersachsen 2017](#) (andere nicht verfügbar)

- 85.756 Zu kontrollierende Betriebe (einschl. Verarbeitung)
- 4487 Kontrollen (5,23%) mit 1326 Beanstandungen (29,55 %) und 293 Strafverfahren (6,52 %)
- 155 Haltungsverbote: 120 privat, 3 gewerblich, 32 landwirtschaftlich
- 198 Beschuldigte
- Urt. 11 mit Geldstrafen, 3 Freiheitsstrafe (Bew.), 44 Strafbefehle, 18 gerichtliche Einstellungen, 108 Einstellungen durch StA

4. „Lichtblicke“?

[Pressemitteilung 6 des Landgerichts Memmingen vom 09.06.2023](#)

Große Strafkammer verhandelt gegen drei Landwirte

Zweites Verfahren im sogenannten Tierskandal beginnt

Am Montag, den 19.06.2023 um 13.30 Uhr beginnt im Sitzungssaal 132 des Landgerichts Memmingen vor der großen Strafkammer ein weiteres umfangreiches Verfahren gegen drei Landwirte aus Bad Grönenbach. Dem 67 Jahre alten Georg Z. und seinen beiden 39 und 37 Jahre alten Söhnen Martin Z. und Michael Z. werden zahlreiche gemeinschaftlich begangene Verstöße gegen § 17 TierSchG zur Last gelegt. [...]

Die Angeklagten leiteten im Jahr 2019 gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb in Bad Grönenbach in dem Milchvieh, zum Zweck der Erzeugung von Milch, gehalten wurde. Ihnen wird vorgeworfen, bei 32 behandlungsbedürftigen Rindern nicht dafür gesorgt zu haben, dass diese durch einen Tierarzt behandelt oder, soweit eine Behandlung aussichtslos gewesen wäre, notgetötet werden. Dadurch sollen die drei Angeklagten den Rindern länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt haben. Dies sollen die Angeklagten erkannt haben, jedoch im Hinblick auf und zur Vermeidung des zu erwartenden zeitlichen und finanziellen Aufwands für eine konsequente Behandlung, billigend in Kauf genommen haben.

Von den 32 betroffenen Tieren wurden in engem zeitlichen Zusammenhang zu ihren Erkrankungen 18 geschlachtet und drei euthanasiert. Drei Tiere sind verendet.

Das Verfahren wird wegen der besonderen Bedeutung vor dem Landgericht verhandelt.

IV. Grundstrukturen des Tierschutzstrafrechts

1. Vorschriften des Tierschutzstrafrechts

Kriminalstrafrecht	Ordnungswidrigkeitenrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Schlichte, undifferenzierte Regelung in § 17 TierSchG • Vielfältige Praxis: <ul style="list-style-type: none"> • misshandelte, vernachlässigte Haustiere • Qualhaltung, Qualtransport, Qualschlachtung • Nur Vorsatztaten strafbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Differenzierte Regelungen, primär für formalisierte Verstöße (abstrakte Gefährdungsdelikte) <ul style="list-style-type: none"> • § 18 TierSchG (Ausn. Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2) • § 12 TierSchHundeVO • § 44 TierSchNutzVO • § 17 TierSchIVO • § 44 TierSchVersVO • § 21 TierSchTrV • Zum Teil auch Fahrlässigkeit erfasst
<ul style="list-style-type: none"> • StPO, GVG 	<ul style="list-style-type: none"> • OWiG, StPO, GVG, GewO
<ul style="list-style-type: none"> • Geltung von Art. 103 GG 	<ul style="list-style-type: none"> • Geltung von Art. 103 GG

2. Rechtsfolgen des Tierschutzstrafrechts

Kriminalstrafrecht	Ordnungswidrigkeitenrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialethisches Unrechtsurteil 	<ul style="list-style-type: none"> • „Ernstliche Pflichtenmahnung“
<ul style="list-style-type: none"> • Freiheitsstrafe, Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe), Nebenstrafen, Maßregeln der Sicherung und Besserung 	<ul style="list-style-type: none"> • Geldbuße (§ 17 OWiG) (im Tierschutzrecht im mittleren Bereich)
<ul style="list-style-type: none"> • Abschöpfung (§§ 73 ff.) und Haltungs- und Betreuungsverbot (§ 20 TierSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschöpfung über Geldbuße (§ 17 Abs. 4 OWiG)
<ul style="list-style-type: none"> • Berufsverbot (§ 70 StGB), Fahrverbot (§ 44 StGB), Entziehung Jagdschein 	<ul style="list-style-type: none"> • Entziehung Jagdschein, Zuverlässigkeit, Eintragung Gewerberegister
<ul style="list-style-type: none"> • Subventionskürzungen (vgl. auch § 264 StGB) 	<ul style="list-style-type: none"> • Subventionskürzungen (vgl. auch § 264 StGB)

3. Tierschutzstrafrecht im Agrarbereich

Der Halter von Rindern lässt diese in 14 Fällen nicht tierärztlich versorgen, obwohl sie unter Lungenentzündungen, Dekubitus, gebrochenen Knochen, Dehydration etc. leiden, die zu erheblichen Schmerzen führen. Er erkennt die Situation, steht aber „der Befolgung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, auch aus ökonomischen Gründen, ablehnend gegenüber“. Manche der Tiere müssen euthanasiert werden, manche verenden unmittelbar aufgrund der Erkrankungen (LG Memmingen, Urt. v. 29.11.2022 – 1 Kls 331 Js 15146/19).

Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1, 2a, 2b TierSchG (§ 13 StGB)

- § 17 Nr. 1 TierSchG: kein vernünftiger Grund, die Tiere sterben zu lassen
- § 17 Nr. 2b TierSchG: länger andauernder Schmerzen während der Erkrankung
- § 17 Nr. 2a TierSchG: Missachtung des Leidens aus wirtschaftlichen Gründen

➤ **Tatmodalitäten sind mit Blick auf die Strafzumessung alle zu prüfen (Tateinheit).**

Nach § 46 Abs. 2 StGB sind die „Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat“ zu berücksichtigen (vgl. [Hahn/Hoven, Strafrechtliche Verfolgung, S. 34 f.](#)).

V. Symptome und Gründe für strafrechtliche Vollzugsdefizite

1. Ermittlungen von Staatsanwaltschaften

Strafprozeßordnung (StPO)

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Anlage E Nr. 6.2. zur RiStBV

Liegt ein Sachverhalt vor, bei dem **nach kriminalistischer Erfahrung die wenn auch geringe Wahrscheinlichkeit besteht, daß eine verfolgbare Straftat begangen worden ist, besteht ein Anfangsverdacht** (§ 152 Abs. 2 StPO). Dieser löst die Strafverfolgungspflicht aus. Es ist nicht notwendig, daß sich der Verdacht gegen eine bestimmte Person richtet.

2. Verbreitete Irrtümer über das Tierschutzrecht

- Der Gesetzgeber hat Massentierhaltung in jeder Form als sozialadäquat akzeptiert.
- Legales Verhalten kann nicht „über Nacht“ strafbar werden.
- Irrtümer über die Legalität jahrelanger Praxis sind unvermeidbar.
- Die Rentabilität eines Betriebs ist stets ein vernünftiger Grund für Tierleid.
- Tierhalter misshandeln ihre Tiere schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht.
- Tierhalter töten nur, um Tieren Leid zu ersparen.
- Leiden zeigt sich stets an Verletzungen oder offen auffälligem Verhalten.
- Beihilfe im Inland zur Tierquälerei im Ausland ist nicht strafbar.
- Tierschützer sind unglaubwürdige Ideologen.
- Verwaltungsbehörden müssen bei Erteilung seuchenrechtlicher Atteste Art. 20a GG ausblenden und nur das Seuchenrecht betrachten.

3. Hindernisse bei Strafanzeigen (Vet.)

- Personalmangel, Arbeitsüberlastung
- mangelhafte juristische Informationen
 - Missverständnisse über Verhältnis OWiR und StR
 - Klassische Haltungsformen werden als gewohnheitsrechtlich zulässig angesehen
- Bedenken gegen „systematische“ Strafverfolgung von Landwirten
- Langjährige „Betreuung“ durch Anzeigerstatter führt zu persönlicher Verbundenheit
- Angst vor eigener Mitverantwortung (§§ 258, 13 StGB; § 17 TierSchG, §§ 27, 13 StGB)
- Politische Einflussnahme und Druck durch Vorgesetzte und Agrarunternehmer
- Abstumpfung gegen Tierleid, fehlendes Unrechtsbewusstsein (“Tiere werden ohnehin getötet.”)
- Strafverfahren als contraproduktiv und ineffektiv empfunden (Rettung der Tiere primär)

4. Fehler in gerichtlichen Verfahren

- Fehler bei Auswahl von Sachverständigen und in der Beauftragung
- Sprachbarrieren (Naturwissenschaften und Rechtswissenschaft)
- Fehler bei der Tatsachenfeststellung (Erheblichkeit von Leiden; Unterstellung vernünftiger Gründe)
- Zu hohe Anforderungen an Überzeugungsbildung (in dubio pro reo)
- Unkenntnis des Tierschutzstrafrechts (z.B. vernünftiger Grund)
- Fehler in der Strafzumessung (Kumulation von Tatmodalitäten, Organisationsformen)
- Mangelhafte Abschöpfung
- Fehlende Übersicht über rechtliche Dimensionen (weitere Strafvorschriften oder Nebenfolgen)

VI. Änderungsbedarf

1. Kriminologischer Hintergrund

a) Gründe für die Begehung von Tierschutzverstößen

- Wettbewerbs- und Kostendruck, Gewinnerzielungsabsicht, Überforderung

a) Kriminogene Faktoren durch Rechtfertigungseffekte

- Unrechtsneutralisierung durch Versachlichung von Tieren
- Horizontales Misstrauen („Die anderen machen es doch auch“)
- Faktisch weitgehende Sanktionslosigkeit als *confirmation bias*
- Soziale Akzeptanz für Tierquälerei als unvermeidliches Übel („Einer muss es doch machen“; „Die Verbraucher wollen billige Produkte“)
- Apologetische Wissenschaft führt zur Verwirrung (Legehennen)

a) Folgen

- Wettbewerbsverzerrungen, Normerosion, Illegalitätsdruck

2. Der Beamtendreisatz

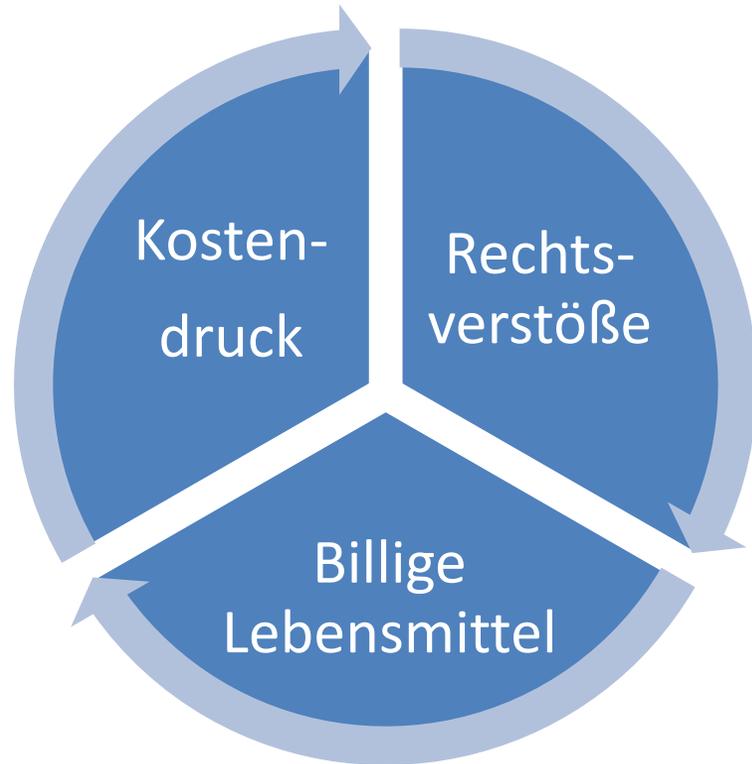
Ansatz

- Das haben wir schon immer so gemacht.
- Wo kämen wir denn da hin?
- Da könnte ja jeder kommen.

Folge

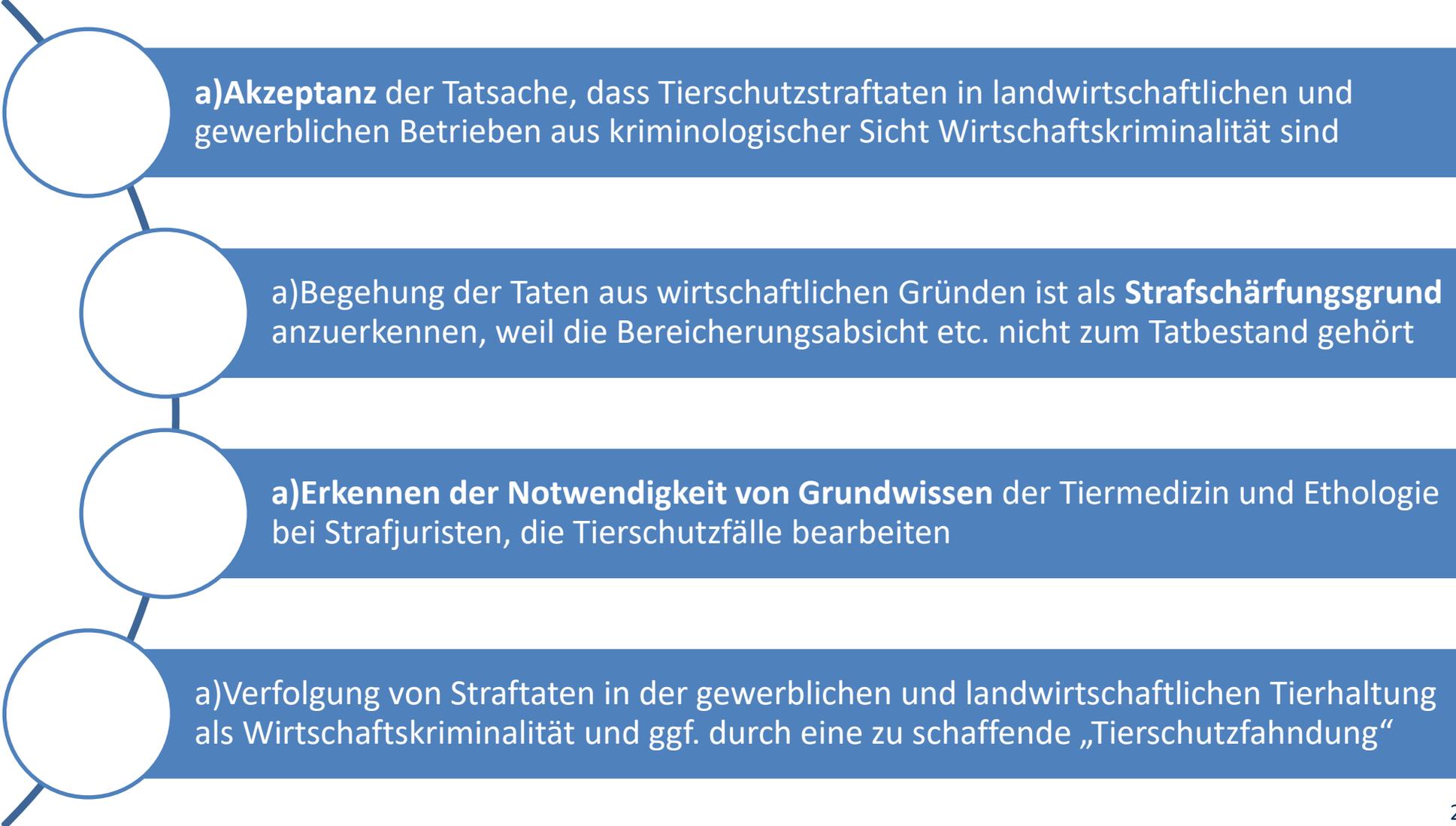
- Wir haben Strafverfahren „nur“ wegen Tierquälerei bei „Nutztieren“ immer eingestellt.
- Dann bricht doch unsere Lebensmittelversorgung zusammen.
- Warum soll gerade ich die bewährte Praxis ändern und mir Ärger einhandeln?

3. Die Folgen



Vorteile	Nachteile
Billige Lebensmittel für Verbraucher	<ul style="list-style-type: none"> • Tierleid • psychischer Druck • Schädigung der Gesundheit
Gewinne für Lebensmittelkonzerne	<ul style="list-style-type: none"> • Kostendruck, „Höfesterben“ • Zerstörung von ländlichen Agrarstrukturen • Schädigung der Landwirtschaft
	Förderung von Rechtsignoranz und illegalen Strukturen
	Schädigung ethischer Grundlagen der Gesellschaft

4. Reformbedarf



a) **Akzeptanz** der Tatsache, dass Tierschutzstraftaten in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben aus kriminologischer Sicht Wirtschaftskriminalität sind

a) Begehung der Taten aus wirtschaftlichen Gründen ist als **Strafschärfungsgrund** anzuerkennen, weil die Bereicherungsabsicht etc. nicht zum Tatbestand gehört

a) **Erkennen der Notwendigkeit von Grundwissen** der Tiermedizin und Ethologie bei Strafjuristen, die Tierschutzfälle bearbeiten

a) Verfolgung von Straftaten in der gewerblichen und landwirtschaftlichen Tierhaltung als Wirtschaftskriminalität und ggf. durch eine zu schaffende „Tierschutzfahndung“

Literatur (Auswahl)

Benner/Best/ Büttner/Krämer	Tierschutzrelevante Straftaten – na und? Eine Analyse der Sanktionspraxis vor dem Hintergrund, der Mensch-Tier-Beziehung beteiligter Personen, leidtragender Tiere und anzeigender Instanzen, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 105 (2022), 145 (Nachweis bei degruyter.com mit Literaturverzeichnis)
<i>Bülte</i>	Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, GA 2018, 35
<i>Bülte/Dihlmann</i>	Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei, in Reform des Tierschutzrechts, Bülte/Felde/Maisack (Hrsg.), 2022, S. 23
<i>Hahn/Hoven</i>	Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022
<i>Hahn/Kari</i>	Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren, NuR 2021, 599